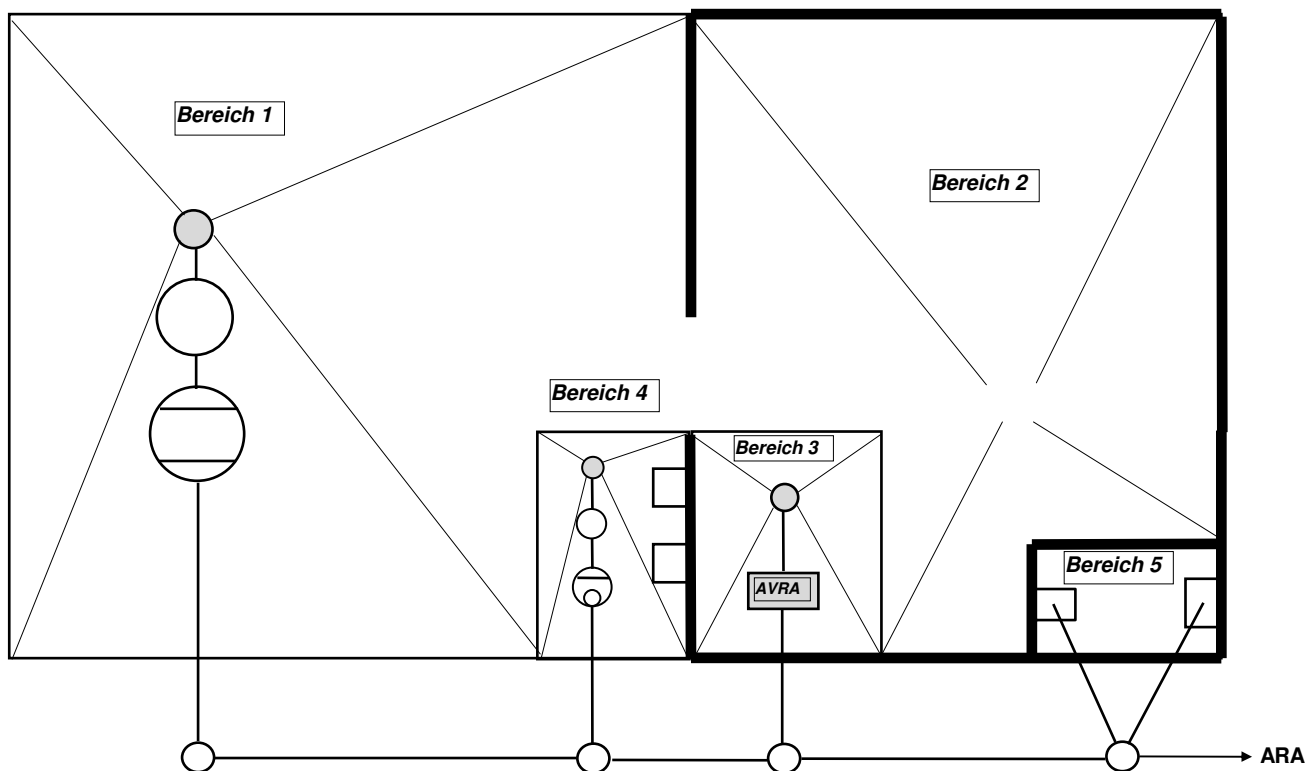


Reiterstrasse 11
3011 Bern
Telefon 031 633 38 11
e-mail info.awa@bve.be.ch
Internet www.be.ch/awa

- Standort
- 1.1 In den Grundwasserschutzzonen S1, S2, S3 sowie in Grundwasserschutzarealen dürfen keine Betriebe für die Autoverwertung oder die Verwertung von gewässergefährdenden Altwaren erstellt werden. Bestehende Betriebe in Schutzzonen und -arealen sind nur zulässig, wenn das konkrete Schutzzonenreglement dies zulässt.
- 1.2 Der Betrieb muss über einen Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation mit Ableitung in eine ARA verfügen.
- Arbeits- und Lagerflächen, Bauliches
- 2.1 Die Arbeitsplätze für gewässergefährdende Verrichtungen (Entleeren der wassergefährdenden Flüssigkeiten, Entleeren von Mulden und Containern, Ausbau von Fahrzeugteilen, Zusammenpressen von Karosserien, etc.) und Lagerplätze für Metallspäne und Metallschrott, welche mit Oelemulsionen verschmutzt sind, müssen mit einem flüssigkeitsdichten, abflusslosen Boden versehen sein. Das Gefälle des Bodens ist gegen innen zu richten, so dass Flüssigkeitsverluste sofort aufgenommen werden können. Diese Arbeits- und Lagerplätze müssen **überdacht** werden. Die flüssigen Abfälle aus diesem Arbeitsbereich sind je nach Zusammensetzung entweder gemäss Ziffer 4.1 oder 5.1 zu entsorgen.
- 2.2 Die Abstell-, Lager- und Umschlagsplätze für Unfallfahrzeuge, Altfahrzeuge (unbearbeitete und bearbeitete) und gewässergefährdende Altwaren (Metallspäne etc. siehe Ziffer 2.1) sowie die dem Werkverkehr dienenden Flächen müssen mit einem dichten Bodenbelag versehen und über eine Abscheideanlage (Schlammfang und Mineralölabscheider) in die Schmutzwasserkanalisation entwässert werden.
- 2.3 Nicht gewässergefährdende Materialien dürfen allenfalls auch auf nicht befestigten Flächen gelagert werden. Es ist dafür eine schriftliche Bewilligung des Amtes für Wasser und Abfall (AWA) einzuholen.
- 2.4 Die Waschplätze sind mit einem flüssigkeitsdichten Belag zu versehen. Die Abwässer sind gemäss Ziffer 5.1 zu behandeln.
- 2.5 Die Fussböden im Bereiche der Lagerung, der Verarbeitung und des Umschlags von wassergefährdenden Flüssigkeiten (Säuren, Lösungsmittel, Mineralölprodukte, usw.) dürfen keine Bodenabläufe aufweisen.
- 2.6 Die Anlagen, die Ableitung und der Anschluss an die Sauber- bzw. Schmutzwasserkanalisation sowie Versickerungsanlagen sind gemäss den geltenden Vorschriften (Abwasserreglement der Gemeinde, Norm SN 592'000, SIA Norm 190 usw.) fachgerecht auszuführen und dauernd einwandfrei zu unterhalten und zu betreiben. Der Anschluss ist nach den Weisungen des Eigentümers der Kanalisation auszuführen.
- Lagerung
3. Wassergefährdende Flüssigkeiten sind so aufzubewahren, dass allfällige Verluste weder in ein Gewässer noch in die Kanalisation oder in den Boden gelangen können.
Die detaillierten Vorschriften über Gebinde und Tanks sind beim Amt für Wasser und Abfall (WWA) einzuholen:
info.awa@bve.be.ch oder Tel. 031 633 39 81 oder
<http://www.bve.be.ch/site/awa> unter dem Kapitel Gewässerschutz / Richtlinien Weisungen Merkblätter / Tankanlagen



- Abfälle
- 4.1 Abfallflüssigkeiten wie Mineralölprodukte, Emulsionen, Hydraulikflüssigkeiten, Frostschutzgemische, Batteriesäuren, etc. dürfen nicht durch Ableiten in die Kanalisation oder ein Gewässer oder durch Versickernlassen im Boden beseitigt werden. Sie dürfen auch nicht dem Siedlungsabfall beigegeben oder in ungeeigneten Anlagen verbrannt werden. Solche Stoffe gelten als Sonderabfälle im Sinne der Abfallgesetzgebung. Sie sind nach Sorten getrennt zu sammeln und entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften zu handhaben, zu kennzeichnen und abzuliefern.
- 4.2 Autobatterien gelten ebenfalls als Sonderabfall und sind gemäss Ziffer 4.1 zu entsorgen.
- 4.3 Die Entgegennahme von Sonderabfällen ist nur dann gestattet, wenn der Betrieb eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen VeVA des AWA besitzt.
- Abwässer
- 5.1 Die Abwässer von der Reinigung von Fahrzeugen, Motoren, Getrieben und Teilen sind zu sammeln und in einer Abwasservorreinigungsanlage (AVRA) zu behandeln. Das behandelte Abwasser ist in die Schmutzwasserkanalisation/ARA abzuleiten.
- 5.2 Die Qualität der abgeleiteten Abwässer muss jederzeit den Anforderungen der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 entsprechen. Es müssen namentlich die folgenden numerischen Anforderungen jederzeit eingehalten werden:
- | | |
|--------------------------------|------------------|
| Kohlenwasserstoffe: | max. 20 mg/L |
| chlorierte Kohlenwasserstoffe: | max. 0,1 mg Cl/L |
| pH-Wert: | 6,5 - 9,0 |
- 5.3 Vor Installation der AVRA ist beim AWA eine Gewässerschutzbewilligung zu beantragen. Mit dem Antrag sind ein Entwässerungskonzept mit Kanalisationsplan, Dimensionierungsunterlagen sowie die technische Beschreibung der einzubauenden Abwasservorbehandlungsanlage einzureichen.
- Unterhalt
Ueberwachung
- 6.1 Die Abscheideanlagen (Mineralölabscheider, Schlammssammler, etc.) müssen jederzeit gut zugänglich gehalten werden.
- 6.2 Die dem Gewässerschutz dienenden Anlagen wie Schlammssammler, Mineralölabscheider, Koaleszenzabscheider, Emulsionstrennanlage, etc. sind in Form einer betrieblichen Eigenkontrolle regelmässig zu überprüfen und zu warten. Für die Ueberprüfungsarbeiten können wahlweise externe, qualifizierte Fachleute beigezogen werden.
- 6.3 Die für die Eigenkontrolle erforderlichen Unterlagen
- Weisungen über die Kontrolle, Wartung und Unterhalt von Abwasseranlagen
- Betriebsspezifisches Rapportformular
werden den Betrieben von der zuständigen Gewässerschutzbehörde zugestellt.
- 6.4 Die Ergebnisse der Ueberprüfungen sind im betriebsspezifischen Rapportformular festzuhalten; dieses ist der zuständigen Gewässerschutzbehörde periodisch einzusenden.
- 6.5 Die zuständige Gewässerschutzbehörde führt regelmässig kostenpflichtige Ueberprüfungen der betrieblichen Eigenkontrolle durch. Dabei wird in der Regel eine Probe des Abwassers entnommen und untersucht.
- 6.6 Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind bei Bau und Betrieb der Anlagen zu beachten.
- Sanierung
7. Diese Vorschriften gelten sowohl für die neu geplanten als auch für die bestehenden Betriebsteile. Zustände, welche in Widerspruch zu diesen Vorschriften stehen, müssen saniert werden. Die Fristen werden im Einzelfall durch die zuständige Behörde festgelegt.



BEREICH 1	BEREICH 2	BEREICH 3	BEREICH 4	BEREICH 5
offen	Halle oder überdacht	Halle oder überdacht	offen oder überdacht	Halle
<u>Lager, Werkverkehr</u>	<u>Ausschlachthalle</u>	<u>Waschraum</u>	<u>Tankstelle</u>	<u>Sanitärbereich</u>
Ankommende Altfahrzeuge, ausgeschlachtete Autos, Schrott, Maschinen	Entleeren, zerlegen, schneiden, pressen von Fahrzeugen und Maschinen	Waschen von Motoren, Maschinen, Fahrzeugen und Teilen	Betanken von Fahrzeugen	WC, Garderobe, Küche etc.
Die dem Werkverkehr dienenden Flächen	Kippen von Mulden, Containern, Transportbehältern	Dichter, mineralölbeständiger Bodenbelag	Platzgrösse: Radius Schlauchlänge der Tanksäule plus 1 m	Dichter Bodenbelag
Waagen	Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten und Batterien	<u>Entwässerung</u> Ueber Einlaufschacht in Abwasservorbehandlungsanlage (AVRA). Ableitung des gereinigten Abwassers in die Schmutzwasserkanalisation/ARA	Dichter, mineralölbeständiger Bodenbelag	<u>Entwässerung</u> Direkte Ableitung in die Schmutzwasserkanalisation/ARA
Dichter, mineralölbeständiger Bodenbelag	Dichter, massiver, mineralölbeständiger Bodenbelag, Gefälle nach innen		<u>Entwässerung</u> Ueber Einlaufschacht, Schlammfang, Mineralölabscheider mit selbsttätigem Abschluss in die Schmutzwasserkanalisation/ARA	
<u>Entwässerung</u> Ueber Einlaufschächte, Schlammfänge, Mineralölabscheider in die Schmutzwasserkanalisation/ARA	Im Säurebereich säurefester Belag <u>Keine Entwässerung</u>			